

A

**Bebauungsplan Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße“,
2. Änderung**

**Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB –
öffentliche Auslegung und aus der Beteiligung der Behörden sowie der
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB**

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB – Öffentliche Auslegung

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße“ 2. Änderung in der Zeit vom 17.06.2011 bis einschließlich 18.07.2011 keine Stellungnahmen vorgetragen worden.

Von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist folgende Stellungnahme vorgetragen worden, die wie folgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewertet wird:

Stellungnahme:

Autobahnniederlassung Hamm, bestehen gegen den o. a. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Ich bitte Sie den Geltungsbereich des Bebauungsplan zu ändern, da dieser die Bundesautobahn A 2 zeichnerisch überplant.

Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) sind gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßen Baubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.

Ich bitte darum den **befestigten Fahrbahnrand**, die **Anbauverbotszone** und die **Anbaubeschränkungszone** im Lageplan deutlich darzustellen.

Die Bebauungsgrenze ist **erkennbar** in den Lageplan einzutragen.

Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für Baugebiete und andere immissionsempfindliche Gebiete oder Anlagen sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener oder geplanter Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen, vor allem durch ausreichende Abstände von den Hauptverkehrsstraßen, vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 (3 und 4) BauGB bitte ich eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Prüfung, insbesondere in schalltechnischer Hinsicht, über straßenplanerische und anbaurechtliche Belange hinaus, erfolgt von hier nicht.

Abwägung:

**Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.
Im Bebauungsplan wird nur ein Hinweis aufgenommen.**

Vom Landesbetrieb Straßen NRW wurde darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan eingetragene Achse der Autobahn A 33 mittlerweile abschließend planfestgestellt wurde und

die Autobahn fertig ist. Da eine Änderung des Geltungsbereiches – Herausnahme der Trasse der A 33 verbunden mit einem separat durchzuführenden Aufhebungsverfahren für diesen Teilbereich – nicht mehr den Anforderungen an ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB entspricht, kann dem Wunsch des Landesbetriebes Straßen NRW nicht nachgekommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen allerdings keine Bedenken, dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens die Festsetzungen um folgenden Hinweis ergänzt werden:

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Trasse der A 33 ist entsprechend ihrer tatsächlichen Lage zu berücksichtigen.

Bei Vorhaben in der Anbauverbotszone (40,00 m) sowie in der Anbaubeschränkungszone (40,00 – 100,00 m) ist immer der Landesbetrieb Straßen NRW zu beteiligen.

Eine zeichnerische Darstellung der Trasse ist hier entbehrlich, da im Bebauungsplan schon der Trassenverlauf dargestellt ist und im aktuellen Kataster der genaue Verlauf der Trasse ablesbar ist.